



Wegleitung Gesuche Kulturelle Teilhabe

Die Förderung von Vorhaben zur Stärkung kultureller Teilhabe stützt sich auf Artikel 9a Kulturförderungsgesetz (KFG) sowie auf die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2020 zur Stärkung der kulturellen Teilhabe vom 25. November 2015 (SR 442.130). Im Förderungskonzept sind die Fördervoraussetzungen und Kriterien für die Beurteilung von eingereichten Gesuchen aufgeführt.

Ziel ist, die Auseinandersetzung mit Kultur und die kulturelle Betätigung möglichst vieler zu fördern sowie Hindernisse zur Teilhabe am kulturellen Leben abzubauen. **Dazu werden insbesondere Vorhaben unterstützt, welche die eigene und selbstständige kulturelle Betätigung der Bevölkerung fördern.**

Links: [Kulturförderungsgesetz](#)

[Förderverordnung Kulturelle Teilhabe](#)

Gesuche für Finanzhilfen des Bundes können jeweils bis zum 1. März und bis zum 1. September eingereicht werden. Die Gesuche können ausschliesslich über die Förderplattform des Bundesamtes für Kultur (BAK) eingereicht werden.

Allgemeine Hinweise

- Die Förderung nach dieser Verordnung ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich: Vorhaben, die über andere Förderbestimmungen gefördert werden, beispielsweise im Bereich musikalische Bildung, oder die über bestehende Leistungsvereinbarungen mit dem BAK abgedeckt sind, beispielsweise im Bereich Filmkultur, können nicht unterstützt werden.
- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung von Finanzhilfen. Zur fachlichen Beurteilung kann es Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Mit einem positiven oder negativen Entscheid des BAK kann rund 3 Monate nach Ablauf der Einreichfrist vom 1. März bzw. 1. September gerechnet werden.
- «Vorhaben» meint in der Regel *zeitlich begrenzte* Einzelprojekte.
- Gemäss der geltenden Verordnung sind folgende Beitragsleistungen ausgeschlossen:
 - Werkbeiträge an künstlerische Produktionen (Kunstwerke, Installationen, Theaterinszenierungen etc.) und deren Tourneen;
 - Beiträge an Infrastrukturen, Installationen und Betriebsaufwand von Kulturinstitutionen, Ateliergemeinschaften etc.;
 - Beiträge an Ausstellungsprojekte und deren Vermittlung in Museen im Rahmen der ordentlichen Aktivitäten;
 - Beiträge an technische Vorhaben wie Internetseiten, Apps etc.;
 - regelmässige Beiträge an wiederkehrende Festivals oder ähnliche Formate, die kein gesamtschweizerisches Interesse aufweisen.
- Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Fördervoraussetzungen

- Die Vorhaben müssen entweder gesamtschweizerisches Interesse oder Modellcharakter aufweisen:
 - *Gesamtschweizerisches Interesse*: Vorhaben weisen ein gesamtschweizerisches Interesse auf, wenn sie für die Schweiz oder für verschiedene Sprach- und Kulturgemeinschaften in der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind oder Teilnehmende verschiedener Regionen ansprechen und ihre Begegnung ermöglichen.
 - *Modellcharakter*: Vorhaben besitzen Modellcharakter, wenn sie exemplarische oder innovative Wege für die Stärkung der kulturellen Teilhabe aufzeigen, beispielsweise in Bezug auf Zielgruppen oder Kooperationen, und wenn sie auf andere Regionen oder Akteure übertragbar sind und den dafür notwendigen Wissenstransfer in Form von Dokumentation und Evaluation sicherstellen.
- Modellvorhaben werden während maximal drei Jahren unterstützt. Für eine darüber hinausgehende Mitfinanzierung durch den Bund müssen Modellvorhaben nach Ablauf von drei Jahren in einem neuen Gesuch das Kriterium des «gesamtschweizerischen Interesses» nachweisen.
- Die Vorhaben müssen ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts stattfindet, d.h. ihre Kernveranstaltung und die Mehrheit der Aktivitäten müssen ausserschulisch sein. Zum ordentlichen Schulunterricht zählt auch der Unterricht in fakultativen Schulfächern, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, Städte und Gemeinden fallen.
- Die Vorhaben müssen zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein.
- Die Vorhaben müssen öffentlich zugänglich sein. Allfällige Kosten der Teilnahme sind zielgruppengerecht festzulegen.
- Die Vorhaben dürfen nicht gewinnorientiert sein. Gewinnorientierte Vorhaben werden nicht unterstützt.
- Die Vorhaben müssen fachlich fundiert sein sowie angemessen organisiert und finanziert.

Förderkriterien

Sind alle Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen die folgenden Förderkriterien gemäss Förderungskonzept zum Tragen:

- *inhaltliche und fachliche Qualität*: Gesuche werden danach beurteilt, ob sie die inhaltliche und fachliche Qualität des Vorhabens in seinen verschiedenen Aspekten plausibilisieren können. Dazu gehören beispielsweise die Formulierung angemessener qualitativer und quantitativer Ziele, die Anwendung geeigneter zielgruppenspezifischer und nachhaltiger Methoden oder eine qualifizierte Projektleitung.
- *Aktivierung eigener und selbstständiger kultureller Tätigkeit*: Vorhaben werden danach beurteilt, ob und in welchem Masse sie mit geeigneten Methoden die Teilnehmenden zu eigener und selbstständiger kultureller Tätigkeit anregen.
- *Einbezug der Zielgruppe bei Gestaltung des Vorhabens*: Vorhaben werden danach beurteilt, ob und welche Gelegenheiten sie der Zielgruppe bieten, das Vorhaben in seinen verschiedenen Phasen mitzugestalten.
- *Relevanz für die Zielgruppe*: Vorhaben werden danach beurteilt, ob und in welchem Masse überzeugend dargelegt wird, dass sie für die Zielgruppe von Relevanz sind. Relevanz bezeugen können beispielsweise Selbstäusserungen der Zielgruppe oder Empfehlungen aussenstehender Fachpersonen.
- *Vernetzung und Kooperationen*: Vorhaben werden danach beurteilt, ob sie die Zusammenarbeit und das nachhaltige Zusammenwirken mit anderen Akteuren oder Kooperationen zwischen Politikbereichen wie Kultur, Bildung, Soziales, Integration anstreben.

Erfahrungsgemäss können aus budgetären Gründen nicht alle Gesuche unterstützt werden, welche die Fördervoraussetzungen und Förderkriterien erfüllen. Deshalb werden beim Entscheid über die Finanzhilfen die Förderkriterien gewichtet; dabei hat das Kriterium der *Aktivierung eigener und selbstständiger kultureller Tätigkeit* besonderes Gewicht.

Finanzierungsplan

Die Finanzierung der Vorhaben muss breit abgestützt sein. Die Finanzhilfe des BAK beträgt maximal 50 Prozent der budgetierten Kosten und höchstens 100'000 Franken pro Vorhaben.

- Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Vorhaben. Sofern sich das Gesuch auf ein Vorhaben bezieht, das Teil eines grösseren Vorhabens ist, sind beide Vorhaben buchhalterisch voneinander abzugrenzen.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Vorhaben realisierbar ist.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Freiwilligenarbeit ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite auszuweisen.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

Schlussbericht

Der Schlussbericht inkl. Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens *unaufgefordert* beim BAK einzureichen. Der/die Finanzhilfeempfänger/in informiert das BAK frühzeitig, falls diese Frist nicht eingehalten werden kann. Eine verzögerte Einreichung des Schlussberichts ist zu begründen. Wird der Schlussbericht nicht eingereicht, kann das BAK die Rückzahlung der Finanzhilfe einfordern.

Bitte beachten Sie schon im Vorfeld der Umsetzung Ihres Vorhabens die Notwendigkeit und die Anforderungen des Schlussberichts. Der Schlussbericht enthält die Schlussrechnung sowie in kompakter Darstellung möglichst präzise Ausführungen zu folgenden Themen:

- Auswertung in Bezug auf die Ziele des Vorhabens;
- Ausweisung von allfälligen Abweichungen vom Beschrieb des Vorhabens;
- Angaben zu den Teilnehmenden (Anzahl, Geschlecht, Sprache, etc.) und zum Publikum (Anzahl);
- Lessons learned;
- Allfällige Medienresonanz;
- Schlussrechnung.